

Dienstag, 13. April 1965.

Kriegsmaterialexport.

Politisches Departement und Militärdepartement. Gemeinsamer Antrag vom 20. Februar 1965 (Beilage).

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 24. März 1965 (Beilage).

Politisches Departement und Militärdepartement. Stellungnahme vom 2. April 1965 (Beilage).

Auf Grund der Beratung und gestützt auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorgelegten Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der Beschluss des Bundesrates vom 27. April 1959, Kriegsmaterial der Kategorie IV vom Embargo für Israel und die arabischen Staaten auszunehmen, wird aufgehoben.
3. Gegenwärtige und künftige Embargobeschlüsse für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach bestimmten Weltgegenden erstrecken sich grundsätzlich auf sämtliche im BRB vom 28. März 1949, Art. 2, aufgezählten Kategorien von Kriegsmaterial; das Militär- und das Politische Departement werden ermächtigt, von diesem Grundsatz beim Vorliegen besonderer Umstände in bezug auf Material der Kategorie IV Ausnahmen einzuräumen; in Zweifelsfällen ist der Bundesrat zu konsultieren.
4. Das Militär- und das Politische Departement werden beauftragt, dem Bundesrat über eine Revision des BRB vom 28. März 1949, namentlich hinsichtlich der Kompetenzenordnung für die Erteilung von Fabrikationsbewilligungen (im Hinblick auf die Ausfuhr), von Ausfuhr- und von Durchfuhrbewilligungen einen Bericht und Antrag vorzulegen.

Protokollauszug an das Politische Departement (10), an das Militärdepartement (10) und an das Volkswirtschaftsdepartement (5).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fleisch

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT

Bern, den 20. Februar 1965

VERTRAULICH

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Kriegsmaterialexport

- I. Fabrikation von Kriegsmaterial und jede Form von Handel damit sind, gestützt auf BV 41 und 102, Ziffern 8 und 9, im Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 samt Ergänzungen (nachstehend als BRB zitiert) geordnet:
- Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie Einfuhr jeglichen Kriegsmaterials ist der Aufsicht des Bundes unterstellt;
 - Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition und ihren Bestandteilen sowie von Spreng- und Zündmitteln sind grundsätzlich verboten, wobei Ausnahmen nur gestattet werden dürfen, soweit sie weder zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen noch den Landesinteressen zuwiderlaufen;
 - der Export des übrigen Kriegsmaterials verschiedenster Art, das in einer umfangreichen Liste in Art. 2 BRB aufgezählt wird, ist bewilligungspflichtig.

Die Handhabung dieser Regelung obliegt dem Militärdepartement das, zumeist im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, über die Erteilung der im Hinblick auf einen Export beantragten Fabrikations-, der Ausfuhr- und der Durchfuhrbewilligungen entscheidet. (Bezüglich der genauen Kompetenzverteilung vgl. weiter unten Ziffer III.) Die Entscheide der hiemit betrauten Amtsstellen richten sich u.a. nach den im BRB festgelegten Kriterien (Art. 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2) sowie der darauf beruhenden ständigen bundesrätlichen Politik, keine Kriegsmaterial-

./.

- 2 -

exporte nach Gebieten zuzulassen, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Im Sinne dieser Praxis sind Kriegsmaterialexporte nach Krisengebieten, in Anpassung an die jeweilige Situation, schon öfters mehr oder weniger lang ganz oder teilweise gesperrt worden. Gegenwärtig besteht - abgesehen von Einzelentscheiden, die von den beiden beteiligten Departementen je nach Notwendigkeit von Fall zu Fall getroffen werden - ein eigentliches Embargo für den Export von Kriegsmaterial nach den folgenden Weltgegenden:

1. Israel und die arabischen Staaten

Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 8. November 1955 hat jede Ausfuhr von Kriegsmaterial nach diesen Ländern zu unterbleiben. Da der Kriegszustand zwischen Israel und den Staaten der Arabischen Liga theoretisch andauert, sich immer wieder sporadisch in bewaffneten Grenzzwischenfällen äussert und durch die arabischen Pläne zur Ablenkung der Jordanwasser eine neue Verschärfung erfahren hat, wird dieser Beschluss weiterhin angewandt. Ausnahmen wurden nur für Kriegsmaterial, das vor dem Zeitpunkt des Beschlusses bestellt worden war, sowie später namentlich für Ersatzteile und mitunter auch für gewisse Munitionsdotationen zu bereits früher gelieferten Waffen zugelassen.

2. Südafrika

Bei Beantwortung der Dringlichen Kleinen Anfragen Georges Borel und Muret sowie der Kleinen Anfrage Werner Schmid betreffend Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Südafrika hat der Chef des Politischen Departements am 6. Dezember 1963 im Nationalrat - nach vorheriger Zustimmung seitens sämtlicher Mitglieder des Bundesrates - erklärt, der Bundesrat beabsichtige in der gegenwärtigen Lage angesichts der internationalen Spannung wegen der auch von uns missbilligten Apartheid-Politik nicht, neue Exporte von Kriegsmaterial nach diesem Lande zu bewilligen. Es hat sich daran seither nichts geändert.

./.

3. Indonesien

Angesichts der Aggressionshandlungen Indonesiens gegen Malaysia kamen das Militär- und das Politische Departement im Januar/Februar 1964 überein, den Export von Kriegsmaterial nach Indonesien im Sinne der einleitend erwähnten bundesrätlichen Politik vorderhand nicht mehr zu bewilligen. Verschiedene Exportgesuche für dieses Land sind seither abgewiesen worden. Im Geiste der Gleichbehandlung müssten auch entsprechende Gesuche für Malaysia, das allerdings normalerweise von Grossbritannien ausgerüstet wird, grundsätzlich ebenfalls abgelehnt werden.

4. Zypern, Griechenland und Türkei

Nach Ausbruch der Zypernkrise beschloss der Bundesrat am 20. März 1964 als jüngste Embargomassnahme, die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach den erwähnten drei Ländern gleicherweise grundsätzlich zu unterbinden.

- II. Mit Beschluss vom 27. April 1959 hat der Bundesrat das Embargo gegenüber Israel und den arabischen Staaten in der Folge insofern etwas gelockert, als er das Kriegsmaterial der Kategorie IV (Art. 2 des BRB von 1949) vom Ausfuhrverbot ausnahm. Diese Lockerung ist heute noch in Kraft. Es handelt sich beim fraglichen Material um Verbindungsmittel wie Telephon- und Telegraphenapparate, Radioeinrichtungen, Signalgeräte, sowie Chiffrier- und Dechiffrierapparate. Gemäss unserer gesetzlichen Regelung gelten diese Geräte freilich nur dann als bewilligungspflichtig, wenn sie für militärische Zwecke bestimmt sind; einzig Chiffrier- und Dechiffrierapparate bilden hier eine Ausnahme, indem sie per definitionem immer als Kriegsmaterial zu betrachten sind und deshalb - was heute einigermaßen obsolet anmutet - ungeachtet der Verwendung stets der Bewilligungspflicht unterstehen. Der erwähnten Sonderregelung von 1959 zugunsten des Exports von Material der Kategorie IV lag der Gedanke zugrunde, dass die Verbindungsmittel, auch wenn sie militärischen Zwecken dienen,

- 4 -

von geringerer Bedeutung sind als die eigentlichen Kriegsmittel wie Waffen, Munition und Sprengstoffe, und dass ausserdem Chiffriermaschinen, die heute zunehmend besonders für das diplomatische Uebermittlungswesen verwendet werden, keineswegs mehr ausschliesslich als Kriegsmaterial betrachtet werden können.

Indessen hat diese Sonderregelung im Laufe der Jahre gewisse Unsicherheiten entstehen lassen, die heute einer Bereinigung bedürfen. Als 1959 die Lockerung gegenüber Israel und den arabischen Staaten beschlossen wurde, bestand noch für keine andere Weltgegend ein eigentliches, formelles und umfassendes Embargo. Weitere solche Massnahmen wurden erst später erforderlich. Doch basierten sie jeweils auf so verschiedenartigen Voraussetzungen und Entwicklungen, dass jeder Fall auf Grund seiner besonderen Ausgangslage separat beurteilt werden musste, wobei auch die jeweils effektiv vorliegenden Bestellungen schweizerischen Kriegsmaterials auf die Beschlussfassung abfärbten. Dies hat es mit sich gebracht, dass in bezug auf die Behandlung von Material der Kategorie IV kein einheitliches oder jedenfalls kein klares Vorgehen mehr besteht. Wir sind heute mit der Situation konfrontiert, dass zwar für vier Weltgegenden ein Kriegsmaterialembargo eingehalten wird, dass aber nur in bezug auf Israel und die arabischen Staaten Material der Kategorie IV formell vom Embargo ausgenommen ist. Die Lage in bezug auf die anderen drei Krisenherde ist nicht eindeutig fixiert.

Zwar waren die beiden beteiligten Departemente im Juli 1964 der Auffassung, in analoger Anwendung der vom Bundesrat für Israel und die arabischen Staaten verfügten Lockerung auch nach der benachbarten Türkei trotz des Zypernkonfliktes einen Export von 10 Crypto-Fernschreibgeräten im Wert von 850'000 Fr. noch bewilligen zu können.

Dagegen glaubte das Politische Departement, einem ihm anfangs November 1964 von der KTA zum Vorentscheid vorgelegten Fabrikations-Bewilligungsgesuch der Albiswerke A.G., Zürich, für

./.

- 5 -

2000 Feldtelefone und 2000 Mikrotelefone im Wert von ca. 740'000 Fr. zwecks Lieferung nach Südafrika nicht beipflichten zu sollen. Wohl ist in diesem Teile Afrikas in näherer Zukunft schwerlich mit kriegerischen Verwicklungen, vielleicht eher mit gewissen inneren Unruhen zu rechnen. Durch die bekannte internationale Entwicklung (Agitation der afro-asiatischen Gruppe, allgemeine Verurteilung der Apartheid-Politik, Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates etc.) ist aber die Frage zu einem derart heissen Eisen geworden, dass besondere Umsicht am Platze erschien. Vor allem ist jedoch an die schon erwähnte bundesrätliche Zusicherung vor dem Nationalrat im Dezember 1963 zu erinnern, die sich auf die Sistierung jeder Art von Kriegsmaterialexporten nach Südafrika erstreckte; folglich sollte auch Material der Kategorie IV korrekterweise nicht exportiert werden können. Schliesslich sei erwähnt, dass als Empfängerin der fraglichen Ware die Firma Siemens S.A. in Johannesburg figuriert. Wir vermuten, dass diese deutsche Firma, von der man eher den Bezug von Material ihres Mutterhauses erwartet hätte, wegen des strikten Kriegsmaterial-Embargos der Bundesrepublik im Sinne der UNO-Südafrikaresolution diese Apparate als Ausweichlösung nunmehr aus der Schweiz zu beschaffen versucht. Es kann nicht unsere Rolle sein, zu solchen Manövern Hand zu bieten.

Noch eindeutiger erscheint die Lage in bezug auf Indonesien, das seine militärischen Operationen gegen Malaysia in den letzten Monaten weiter intensiviert hat. In seiner Neujahrsansprache hat Präsident Sukarno erneut seine Entschlossenheit, die "crush-Malaysia-Politik" fortzusetzen, bekräftigt und dies seither durch den Austritt aus der UNO unterstrichen. Grossbritannien sieht sich genötigt, seine Streitkräfte in Malaysia, die schon verschiedentlich gegen indonesische Angriffe zum Einsatz kamen, weiter zu verstärken. Gerade im Zuge von Guerillaoperationen, die indonesischerseits im Vordergrund stehen, kommt Verbindungsmitteln, wie sie in Kategorie IV enthalten sind, besondere Bedeutung zu. Das Politische Departement hielt unter diesen Um-

./.

- 6 -

ständen die Lieferung von 120 Chiffriermaschinen samt Zubehör der Crypto A.G., Zug, im Wert von 535'000 Fr. an die "Indonesian Air-Force" nicht für verantwortbar; obschon die indonesische Botschaft in Bern zweimal zugunsten dieser Lieferung intervenierte, wurde das Gesuch abgelehnt. Andererseits haben wir - trotzdem Chiffrierapparate, wie schon erwähnt, unabhängig vom Verwendungszweck immer als Kriegsmaterial gelten - seit dem Embargobeschluss von anfangs 1964 mehreren Lieferungen von Crypto-Chiffriergeräten sowohl an das malaysische Aussenministerium (total ca. 194'000 Fr.) als auch an verschiedene indonesische Botschaften im Ausland (ca. 110'000 Fr.) zugestimmt, da diese Apparate offensichtlich für den diplomatischen Verkehr, also für einen zivilen, nicht für einen militärischen Zweck bestimmt waren.

Ueberblickt man die geschilderte Situation, so scheint sich eine gewisse Vereinheitlichung aufzudrängen. Namentlich stellt sich die Frage, ob die für Material der Kategorie IV eingetretene Lockerung zugunsten Israels und der arabischen Staaten, welche dadurch gegenüber anderen von einem Embargo betroffenen Weltgegenden bevorzugt werden, noch angemessen ist. So könnte es stossend wirken, einen Staat wie Südafrika schlechter zu behandeln als beispielsweise die VAR oder Algerien. Da sich nun aber eine Lockerung zugunsten Indonesiens oder Südafrikas heute schwerlich verantworten liesse und allenfalls auch gegenüber den Parteien im Zypernkonflikt bedenklich wäre, erschiene es uns angezeigt, dass der Bundesrat die auf das Jahr 1959 zurückgehende, unter anders gelagerten Umständen erfolgte Bevorzugung Israels und der arabischen Staaten wieder rückgängig macht. Diese Lockerung hat im übrigen keine sehr grosse praktische Bedeutung erreicht. So beliefen sich die Lieferungen von Material der Kategorie IV von 1962 bis 1964, um nur die Zahlen der drei letzten Jahre heranzuziehen, nach Israel auf nicht mehr als 30'000 Fr. und nach den arabischen Staaten auf rund 2 Mio. Fr. (wovon 1,7 Mio. Fr. für die VAR). Sofern der Bundes-

./.

- 7 -

rat unserem Antrag zustimmt, würden sich die gegenwärtigen und künftigen Embargobeschlüsse grundsätzlich wiederum auf sämtliche im BRB von 1949 aufgeführten Kriegsmaterial-Kategorien erstrecken.

Indessen sollte dieses Prinzip nach Auffassung der beiden beteiligten Departemente gegebenenfalls nicht in starrer Weise gehandhabt werden. Es sind bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse Situationen denkbar, wo Abweichungen von der Regel angemessen erscheinen. Das Militär- und das Politische Departement wären deshalb zu ermächtigen, beim Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen vom Prinzip zuzulassen, wobei in Zweifelsfällen der Bundesrat konsultiert werden könnte. Eine solche Elastizität würde gleichzeitig erlauben, den Belangen unserer Industrie, namentlich der elektronischen Branche, wo auf dem Gebiet der Chiffriergeräte in der Schweiz Pionierarbeit geleistet wird, in gewissem Umfang, auch im Interesse unserer eigenen Rüstungsbereitschaft, Rechnung zu tragen.

III. Wir möchten - wie schon einleitend erwähnt - bei diesem Anlass noch auf die Frage der Kompetenzaufteilung zurückkommen. Sie scheint uns ebenfalls einer gewissen Klärung bedürftig.

Auf Grund des BRB von 1949 und der dazugehörenden Vollzugsverfügung des EMD sind diese Kompetenzen wie folgt geregelt:

1. Erteilung von Fabrikationsbewilligungen für Waffen, Munition und ihre Bestandteile sowie für Spreng- und Zündmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind

Ganz allgemein ist für die von Fall zu Fall einzuholende Fabrikationsbewilligung zur Herstellung von Kriegsmaterial gemäss Art. 13 BRB die vom EMD bezeichnete Amtsstelle, nämlich die KTA zuständig. Sofern es sich um die Erteilung von Fabrikationsbewilligungen für Waffen, Munition und ihre Bestandteile sowie für Spreng- und Zündmittel handelt und diese

./.

ausserdem für die Ausfuhr bestimmt sind, hat das EMD indessen - wie in der Verfügung (Art. 8), nicht aber im BRB selbst präzisiert ist - zuvor noch das Einverständnis des EPD einzuholen.

2. Erteilung von Fabrikationsbewilligungen für das übrige Kriegsmaterial

Die Herstellung des übrigen Kriegsmaterials, auch wenn dieses für den Export bestimmt ist, bedarf dagegen lediglich einer Fabrikationsbewilligung der KTA (Art. 13 BRB, Art. 8 Abs. 1 Verfügung).

3. Erteilung von Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen für Waffen, Munition und ihre Bestandteile sowie für Spreng- und Zündmittel

Gemäss Art. 15 BRB befindet über diese Bewilligungen im Einzelfalle das EMD im Einverständnis mit dem EPD, wobei - nur hier - grundsätzliche Fragen dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen sind.

4. Erteilung von Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen für das übrige Kriegsmaterial

Da eine Pflicht zur Konsultation des EPD oder gar - für grundsätzliche Fragen - des Bundesrates für diese Fälle nicht vorbehalten ist, gilt Art. 14 BRB, wonach die KTA über die Erteilung solcher Bewilligungen allein befindet.

Bei der geschilderten Regelung springt zunächst die unterschiedliche Behandlung ins Auge, die einerseits Waffen, Munition und ihren Bestandteilen sowie Spreng- und Zündmitteln, andererseits dem übrigen Kriegsmaterial zuteil wird. Während die KTA bei der ersten Gruppe (Waffen und Munition etc.) vor Erteilung einer Fabrikationsbewilligung (hier immer nur im Hinblick auf den Export gemeint) sowie einer Ausfuhr- oder Durchfuhrbewilligung das EPD zu konsultieren hat, ist dies für die zweite Gruppe (übriges Kriegsmaterial) nach dem Wortlaut der einschlägigen

Bestimmungen nicht der Fall. Aber auch dort, wo das Einverständnis des EPD einzuholen ist, beruht diese Pflicht auf verschiedenen Rechtsgrundlagen: für die Ausfuhr- und Durchfuhrbewilligungen von Waffen und Munition etc. ist sie im BRB selbst festgelegt; für die Fabrikationsbewilligungen findet man sie - übrigens erst auf Grund der Revision vom 29. Dezember 1960 - lediglich in der Vollzugsverfügung des EMD. Aehnlich verhält es sich mit der Pflicht zur Konsultierung des Bundesrates beim Auftauchen grundsätzlicher Fragen: sie gilt nur für den Export und Transit von Waffen und Munition etc., nicht aber hinsichtlich des übrigen Kriegsmaterials; sie ist erst recht in bezug auf die Fabrikation für keine Kategorie des zum Export bestimmten Kriegsmaterials vorgesehen.

Diese Differenzierungen hatten im Zeitpunkt, als der BRB von 1949 erlassen (und revidiert) wurde, wohl noch ihre Berechtigung. Heute erscheinen sie in manchem Punkte überholt. Wir denken hierbei namentlich an die Scheidung zwischen Waffen und Munition etc. auf der einen, dem übrigen Kriegsmaterial auf der anderen Seite (wobei diese Einteilung - nebenbei bemerkt - mit den Kategorien des Art. 2 BRB auch nicht völlig übereinstimmt). Die moderne Kriegstechnik ist derart total geworden, dass es kaum mehr sinnvoll erscheint, beispielsweise mit dem Export eines für den Kriegseinsatz geeigneten Flugzeuges oder einer zu militärischer Verwendung bestimmten Kernumwandlungsmaschine, die beide im BRB dem "harmloseren" übrigen Kriegsmaterial subsumiert sind, politisch weniger strikte Anforderungen zu verbinden, als mit der Ausfuhr eines konventionellen Geschützes, das zur strenger behandelten Kategorie "Waffen und Munition" gehört. Im übrigen sollte auch paradoxen Situationen vorgebeugt werden, wonach z.B. das vom EMD konsultierte EPD die Ausfuhrbewilligung von Flabgeschützen nach einem bestimmten Lande aus politischen Erwägungen ablehnen würde, während die KTA gleichzeitig den Export der dazu gehörenden Feuerleitgeräte ("übriges Kriegsmaterial") aus alleiniger Kompetenz, ohne das EPD konsultieren zu müssen, bewilligen könnte.

Aber auch die theoretisch teils noch bestehende Differenzierung zwischen Fabrikationsbewilligungen einerseits, Ausfuhr- sowie Durchfuhrbewilligungen andererseits ist in vielen Fällen kaum mehr angemessen. Zwar ist in der gesetzlichen Regelung (BRB Art. 13 Abs. 2) ausdrücklich bestimmt, dass die Erteilung einer Fabrikationsbewilligung die spätere Ausfuhrfrage in keiner Weise präjudiziert. Wo immer möglich, ist aber eine Koordination zwischen den beiden Bewilligungsstufen aus praktischen Erwägungen empfehlenswert. Es ist in diesem Zusammenhang nicht recht einzusehen, weshalb der Bundesrat bei grundsätzlichen Fragen erst in der Exportphase (und dies überdies lediglich für Waffen und Munition ohne das "übrige Kriegsmaterial"), nicht aber schon, wo dies nötig erscheint, in der Fabrikationsphase konsultiert werden sollte.

Diese Ausführungen lassen erkennen, dass die geltende Regelung den heutigen Bedürfnissen offenbar nicht mehr ganz zu genügen vermag. EMD und EPD sahen sich denn auch veranlasst, angesichts der wachsenden politischen Bedeutung der Kriegsmaterialfrage (UNO-Resolutionen, parlamentarische Vorstösse, Pressepolemiken im In- und Ausland etc.) die bestehende Kompetenzaufteilung gemeinsam untereinander auszuweiten. Beide Departemente pflegen in der Tat schon seit längerer Zeit in den meisten mit Fabrikation und Export von Kriegsmaterial zusammenhängenden Fragen engen Kontakt. In Wirklichkeit ist es heute so, dass zwischen Waffen, Munition und ihren Bestandteilen sowie Spreng- und Zündmitteln einerseits und dem übrigen Kriegsmaterial andererseits sowohl in bezug auf die Fabrikation (für die Ausfuhr) wie hinsichtlich der Ausfuhr- und Durchfuhr bei wichtigeren Fällen in der Regel kaum mehr ein Unterschied gemacht wird. Das EMD (bzw. die KTA) unterbreitet dem EPD faktisch die meisten Gesuche dieser Art zur Stellungnahme. Damit kann jeweils schon im Fabrikationsbewilligungs-Verfahren der politische Aspekt der geplanten Ausfuhr ein erstes Mal geprüft werden, wodurch sich spätere Komplikationen beim Export oft von vorneherein vermeiden lassen. Ebenso werden bedeutendere grundsätzliche Fra-

gen aus dem ganzen Problemkreis - gleichgültig ob es sich um Waffen und Munition oder um "übriges" Kriegsmaterial, um die Fabrikations- oder schon um die Exportphase handelt - dem Bundesrat vorgelegt.

Diese engere Zusammenarbeit zwischen EMD und EPD bietet heute, nachdem sie sich eingespielt hat, keine Schwierigkeiten mehr. Sie hat sich in sachlicher Hinsicht bewährt. Man kann sich deshalb fragen, ob es nicht angezeigt wäre, die gesetzliche Regelung gestützt auf die gesammelten Erfahrungen soweit nötig mit der heutigen Praxis wieder in Uebereinstimmung zu bringen. Die beiden beteiligten Departemente beabsichtigen, diese Frage näher zu prüfen und dem Bundesrat in einem späteren Zeitpunkt entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Bei diesem Anlass könnte auch die unter II erwähnte, sachlich kaum mehr gerechtfertigte Vorschrift, wonach Chiffrier- und Dechiffrierapparate per definitionem als Kriegsmaterial zu gelten haben, im Sinne einer Unterscheidung zwischen militärischem und nichtmilitärischem Verwendungszweck gelockert werden; die Gesetzgebung über das Kriegsmaterial käme dann nur noch bei militärischem Verwendungszweck zur Anwendung.

Das Politische und das Militärdepartement beehren sich deshalb, dem Bundesrat zu beantragen:

1. Vom vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der Beschluss des Bundesrates vom 27. April 1959, Kriegsmaterial der Kategorie IV vom Embargo für Israel und die arabischen Staaten auszunehmen, wird aufgehoben.
3. Gegenwärtige und künftige Embargobeschlüsse für die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach bestimmten Weltgegenden erstrecken

- 12 -

sich grundsätzlich auf sämtliche im BRB vom 28. März 1949, Art. 2, aufgezählten Kategorien von Kriegsmaterial; das Militär- und das Politische Departement werden ermächtigt, von diesem Grundsatz beim Vorliegen besonderer Umstände in bezug auf Material der Kategorie IV Ausnahmen einzuräumen; in Zweifelsfällen ist der Bundesrat zu konsultieren.

4. Das Militär- und das Politische Departement werden beauftragt, dem Bundesrat über eine Revision des BRB vom 28. März 1949, namentlich hinsichtlich der Kompetenzenordnung für die Erteilung von Fabrikationsbewilligungen (im Hinblick auf die Ausführung), von Ausfuhr- und von Durchfuhrbewilligungen einen Bericht und Antrag vorzulegen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES
MILITAERDEPARTEMENT

Zum Mitbericht an das Volkswirtschaftsdepartement.

Protokollauszug: Politisches Departement (10 Exemplare),
Militärdepartement (10 Exemplare),
Volkswirtschaftsdepartement (5 Exemplare).

M i t b e r i c h t

Antrag des Eidg. Politischen Departements
und des Eidg. Militärdepartements vom
20. Februar 1965 betreffend Kriegsmaterial-
export

Mit dem gemeinsamen Antrag des Eidgenössischen Politischen Departements und des Eidgenössischen Militärdepartements sind wir einverstanden. Insbesondere ist auch u.E. eine Vereinheitlichung der Regelung für Kriegsmaterial der Kategorie IV angezeigt. Wir fragen uns aber in diesem Zusammenhang, ob die in Ziffer 3 des Antrages vorgesehene Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Umstände für Kriegsmaterial dieser Kategorie von einem Embargo-Beschluss abzuweichen, die Schweiz nicht in eine recht heikle Lage bringen kann. Dabei geben wir uns durchaus Rechenschaft, dass die Gewährung einer solchen Ausnahme im Interesse gewisser Branchen unserer Industrie liegen könnte.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT

Vertraulich

Bern, den 2. April 1965

AusgeteiltV e r n e h m l a s s u n g

zum Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartementes vom
24. März 1965 betreffend Kriegsmaterialexport
(Antrag des Politischen und des Militärdepartementes
vom 20. Februar 1965)

Das Volkswirtschaftsdepartement stellt die Frage, ob die in Ziffer 3 des Dispositivs vorgesehene Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Umstände für Kriegsmaterial der Kategorie IV von einem Embargobeschluss abzuweichen, die Schweiz nicht in eine "recht heikle Lage" bringen könnte.

Mässigend für den Wunsch der beiden antragstellenden Departemente, in dieser Hinsicht eine gewisse Elastizität zu wahren, war vor allem der Umstand, dass gemäss Kriegsmaterialkatalog des BRB von 1949 Chiffrier- und Dechiffrierapparate, im Gegensatz zu anderen Geräten, per definitionem als Kriegsmaterial zu betrachten sind und deshalb ungeachtet ihrer Verwendung stets der Bewilligungspflicht unterliegen. Dieser Regelung lag der Umstand zugrunde, dass Chiffriergeräte ursprünglich nur im militärischen Verbindungswesen benützt wurden. Im Laufe der letzten Jahre sind sie jedoch - auch bei uns - vermehrt ebenfalls für zivile Zwecke, namentlich für den Telegramm- und Radioverkehr der Aussenministerien mit ihren diplomatischen Vertretungen im Ausland, eingesetzt worden. Die Bestimmung, wonach Chiffriergeräte grundsätzlich als Kriegsmaterial zu gelten haben, ist somit heute sachlich kaum mehr gerechtfertigt; sie sollte u.E. im Sinne einer Unterscheidung

./.

- 2 -

zwischen militärischer und nichtmilitärischer Verwendung gelockert werden, wobei die Gesetzgebung über das Kriegsmaterial nur noch bei militärischem Verwendungszweck gelten würde.

Wie schon in der Motivierung unseres Antrags (S. 11) ausgeführt, beabsichtigen wir, die Aenderung in bezug auf Chiffriergeräte im Rahmen einer allgemeineren Revision des BRB von 1949, die wir in Ziffer 4 des Dispositives vorschlagen, an die Hand zu nehmen. Eine solche Revision, die sich auf verschiedenartige Punkte erstrecken wird, dürfte indessen geraume Zeit beanspruchen. Die von uns vorgesehene Ermächtigung, für Material der Kategorie IV Ausnahmen von einem Embargobeschluss einzuräumen, soll es uns nun in der Praxis schon v o r dieser Revision erlauben, die uns richtig erscheinende differenzierte Behandlung des Exports von Chiffriergeräten je nach militärischer oder ziviler Verwendung vorzunehmen. Ansonst wäre der Export von Chiffriergeräten auch zu rein zivilen Zwecken nach Embargoländern bis auf weiteres nicht mehr möglich.

Ob darüber hinaus in besonderen Situationen auch für anderes Material der Kategorie IV Ausnahmen denkbar wären, ist schwer voraussehbar. Die beiden interessierten Departemente würden jedenfalls von einer derartigen Möglichkeit nur mit äusserster Zurückhaltung Gebrauch machen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES MILITAER-
DEPARTEMENT